

durchgeführten fahrdynamischen rests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Jürgen Titz
Dr. Christian Niebling
John Ries
Sturmius Wehner

**Aufsichtsratsvorsitzender** Prof.Dr.Dr.h.c. Joachim Zentes

| Fahrzeughersteller |                 | Fahrzeugtyp | Handelsbezeichnung |                  |         | Felgengi | öße vo.   | Felgengröße hi. |
|--------------------|-----------------|-------------|--------------------|------------------|---------|----------|-----------|-----------------|
| Victory            |                 |             | Hammer (2011-)     |                  |         | Serienfe | lge       | Serienfelge     |
|                    |                 |             |                    |                  |         |          |           |                 |
|                    | Bereifung vorne |             |                    | Bereifung hinten |         |          |           |                 |
| 1)                 | 130/70 R 18 M/  | C 63H TL    | Elite 4            | 250/40 R 18      | M/C 81V | TL       | Elite 4   |                 |
| 1)                 | 130/70 R 18 M/  | C 63H TL    | Elite 4            | 250/40 R 18      | M/C 81V | TL       | Elite 3 # |                 |
| 1)                 | 130/70 R 18 M/  | C 63H TL    | Elite 3 #          | 250/40 R 18      | M/C 81V | TL       | Elite 3 # |                 |

## Auflagen:

- # = Auslaufgröße
- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Bahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen

liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen ir Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. En spricht das Gabrzeug ansonst in dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbeus Fahrzeug ansonst in dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbeus Fahrzeug ansonst in dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbeus Fahrzeug ansonst in dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine

**Zu 1) und 2):** Eirle Verpflichtung zur Anderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – ZulassungsbescheinigungTeil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

- Die #Bestellservice uführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich
- Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
- von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Die aktuellste Version des Originals dieser Bescheinigung ist

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.